OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351016/2/GS/TO**

Datum: **Linz, 5. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der M Y, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.04.2021, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.04.2021, GZ: SJF/SH wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 22.04.2021 auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass die Bf in einer Wohngemeinschaft mit vier weiteren Personen lebe. Sie habe am 20.01.2018 das 18. Lebensjahr vollendet und absolvierte ab dem 26.10.2020 eine AMS Kursmaßnahme. Mit 21.03.2021 habe die Bf eine Lehre beim VFQ begonnen. Da diese Ausbildung/Lehre nach dem 18. Lebensjahr und ohne vorheriges Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe begonnen wurde, stehe die Bf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Es bestehe daher kein Anspruch auf Sozialhilfe.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19.05.2021, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wurde:

„Ich habe am 22.04.2021 einen Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes gestellt, der mit oben genanntem Bescheid abgewiesen wurde.

Laut diesem Bescheid, bin ich nicht anspruchsberechtigt, weil ich folgende Voraussetzungen nicht erfülle:

Punkt 1): Dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Punkt 7): Ich ohne das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen nach meinem 18. Geburtstag eine Ausbildung angefangen habe.

Zu Punkt 1:

möchte ich sagen, dass ich trotz eigenen Bemühens und Vermittlung von Schulungsmaßnahmen durch das Arbeitsamt Traun, wo ich bis 06.02.2020 wohnhaft war, keine dauerhafte Arbeit und keine Lehrstelle, was mein großer Wunsch war, gefunden habe. Ich hatte zwar einen Hauptschulabschluss der Hauptschule in Reichenthal. Leider waren trotzdem meine Deutschkenntnisse mangelhaft. Wegen dieses Hauptschulabschlusses bekam ich keine geförderten Deutschkurse. Ich schrieb die letzten Jahre sehr viele Bewerbungen um Lehrstellen im Verkauf, Drogeriemarkt, Zahnarzthelferin ohne Erfolg und um andere Stellen (auch mit Hilfe in fehlerfreiem Deutsch). Meistens wurde ich nicht mal zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Vom AMS Traun wurde ich in die

Produktionsschule vom bfi vom 4.3.-6.9.2019 in Leonding vermittelt. Mit dem Arbeitsamt in Traun war ich immer in Kontakt. Vom 01.07.2020 arbeitete ich im heilpädagogischen Kindergarten als Raumpflegerin, leider nur 15 Wochenstunden auf Vermittlung einer Bekannten. Die freie Zeit wollte ich für einen Deutschkurs an der VHS nutzen, der coronabedingt abgesagt wurde. Danach war ich wieder arbeitslos und ich habe mich bei den vermittelten Stellen (x KG und x) beworben und vorgestellt, wurde aber nicht genommen. Parallel habe aus eigener Initiative beim Verein „das kollektiv" Kurse besucht. Da ich mit meinen Bewerbungen keinen Erfolg hatte, recherchierte ich im Internet und stieß auf das x (Gesellschaft für Frauen und Qualifikation). Ich bewarb mich für einen IT Kurs, um meine Qualifikation für eine erfolgreiche Arbeitssuche zu erhöhen, den ich am 21.09 2020 begann. Am 21.3.2021 bekam ich einen Lehrvertrag, vorerst befristet auf ein Jahr, worüber ich sehr glücklich bin. Die Ausbildung macht mir Freude und ich will sie schaffen. Geplant ist die Übernahme des Lehrverhältnisses in einem externen Betrieb, wenn möglich. Sonst kann ich eventuell die Ausbildung auch beim x beenden.

Ich schreibe das deswegen so ausführlich, um meine unbedingten Willen und Bereitschaft darzulegen, dass ich nicht nur auf Angebote des AMS wartete, sondern immer wieder Wege gesucht habe, um Arbeit, eine Lehrstelle oder Schulungen zu finden, um mich zu qualifizieren, um in Österreich langfristig eine Arbeit zu bekommen. Auch ein Deutschkurs gehört zu meiner Ausbildung als IT Lehrling. Diesen besuchte ich vom 21.01.-19.5.20214x wöchentl. Von 8.00-11.30 (Ausbildungsvertrag von x bei Antrag vom 22.4.2021 beigelegt)

Zu Punkt 2:

Ich habe vor sieben Monaten zuerst die Qualifizierungsmaßnahme ab 26.09. 2020 beim x und dann ab 23.03. eine Ausbildung als IT-Technikerin, vorerst befristet auf ein Jahr, begonnen. Vorher hatte ich keinen Kontakt mit der Sozialhilfeabteilung des Magistrates in Linz. Ich hatte keine Kenntnis davon, dass ich für diese Ausbildung das Einvernehmen mit Ihrer Behörde herstellen hätte müssen, um jetzt bei der Antragstellung auf Sozialhilfe den Anspruch nicht zu verlieren. Auch von der Ausbildungsstelle oder vom AMS wurde ich darauf nicht hingewiesen. Ich bitte Sie daher meine Situation zu berücksichtigen und ersuche Sie mir diese Genehmigung meiner Ausbildung auch nach dem 18. Lebensjahres im Zuge der Bescheidbeschwerde nachträglich zu erteilen.

Bis 6.02.2020 wohnte ich bei meiner Mutter und meinen zwei Brüdern, 16 und 20 Jahre alt in einer 2 Zimmerwohnung (38m^2). Ich schlief, wohnte mit meiner Mutter im Wohnzimmer, dem Aufenthalts- und Esszimmer der Familie, Platz und Ruhe zum Lernen, Schlafen war wenig vorhanden. Ich zog wegen Differenzen mit meinem Bruder nach Linz zu Verwandten meiner Mutter. Auch da habe ich kein eigenes Zimmer. Deswegen habe ich, weil mir für die anstrengende Ausbildung der Platz zum Lernen, Üben und zum ungestörten Schlafen fehlt, den Antrag auf Mindestsicherung gestellt, um mir ein eigenes Zimmer, leisten zu können und meine Ausbildung zielstrebig beenden zu können. Aber mit einem Einkommen von 350 Euro monatlich vermietet mir niemand eine Wohnung. Und meine Mutter bezieht selbst krankheitsbedingt eine bedarfsorientierte Mindestsicherung. Mein Vater ist schon lange verstorben."

I.3. Mit Schreiben vom 02.06.2021 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat weder die belangte Behörde noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht habe, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist am 20.01.2000 geboren und somalische Staatsangehörige. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.02.2013 wurde der Bf der Status des Asylberechtigten zuerkannt.
Sie absolviert seit 21.03.2021 bei der x GmbH eine Lehre als IT-Systemtechnikerin und erhält dafür eine Lehrlingsentschädigung. Die Ausbildung wird ohne Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe absolviert.

Mit 09.04.2021 wurde ein Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe gestellt.
Sie wohnt bei ihrem Großonkel mit insgesamt vier weiteren Personen in einem Haushalt.
Der verfahrensgegenständliche Antrag der Bf vom 22.04.2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 26.04.2021 abgewiesen.

II.2. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und dem Beschwerdevorbringen. Unstrittig liegt kein Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe hinsichtlich der von der Bf absolvierten Maßnahme vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, sind Leistungen der Sozialhilfe nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5 bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

Gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG gilt als Beitrag der hilfesuchenden Person iSd Abs. 1 Z 2 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration

In § 12 leg. cit. ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie folgt geregelt:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

III.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Bf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und die Ausbildung/Lehre ohne Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe durchführt. Diesen Ausführungen wurde vom Bf in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Vielmehr wurde im Beschwerdevorbringen angeführt, dass die Bf keine Kenntnis davon hatte, dass sie für ihre Ausbildung das Einvernehmen mit der Behörde herstellen hätte müssen, um nun bei der Antragstellung auf Sozialhilfe den Anspruch nicht zu verlieren. Sie wurde diesbezüglich weder von der Ausbildungsstelle noch vom AMS drauf hingewiesen.

Wie die belangte Behörde in ihrer Entscheidung zutreffend ausführt ist der Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 Z 7 lit. a Oö. SOHAG dann als erfüllt zu betrachten, wenn es sich um eine Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, zum Ziel hat, die Lehre im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe absolviert wird und eine regelmäßige Geldleistungen des Bundes im Zusammenhang mit dieser Maßnahme gewährt wird. Diese Tatbestandselemente sind kumulativ verknüpft, sodass der Ausnahmetatbestand nur dann zum Tragen kommt, wenn alle drei Tatbestandselemente erfüllt sind.

Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 3 Z 7 Oö. SOHAG bezweckt, wie den Gesetzmaterialien (vgl. *Beilage 364/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode EB zu § 11 Abs. 3 Z 6 und 7*) zur Vorgängerregelung § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. Mindestsicherungsgesetzes – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idF BGBl. Nr. 24/2017 zu entnehmen ist, eine Harmonisierung der beruflichen Vermittlungsstrategien auf Bundes- und Landesseite. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die vorausgesetzten regelmäßigen Geldleistungen des Bundes mit dieser Maßnahme an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, anknüpfen. Der Bezug einer regelmäßigen Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Ausbildungsmaßnahme durch die Bf liegt bei dieser Leistung nicht vor.

Da somit die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft bei der Bf nicht gegeben sind, liegen die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG nicht vor und wurde der

Antrag der Bf durch die belangte Behörde durch den angefochtenen Bescheid zu Recht abgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger